



Bundesnetzagentur

Aktuelles zur Ausgleichsmechanismus- Ausführungsverordnung

Simon Behrens, Referent Energieregulierung

Workshop: EEG 2014 unter Einschluss der am 1.3.2015 in
Kraft getretenen neuen Rechtsverordnungen

Berlin, 29.06.2015



www.bundesnetzagentur.de



1. Referat 605: Erneuerbare Energien
2. Die AusglMechAV
3. Neuerungen bei der AusglMechAV in 2015



1. Referat 605: Erneuerbare Energien
2. Die AusglMechAV
3. Neuerungen bei der AusglMechAV in 2015



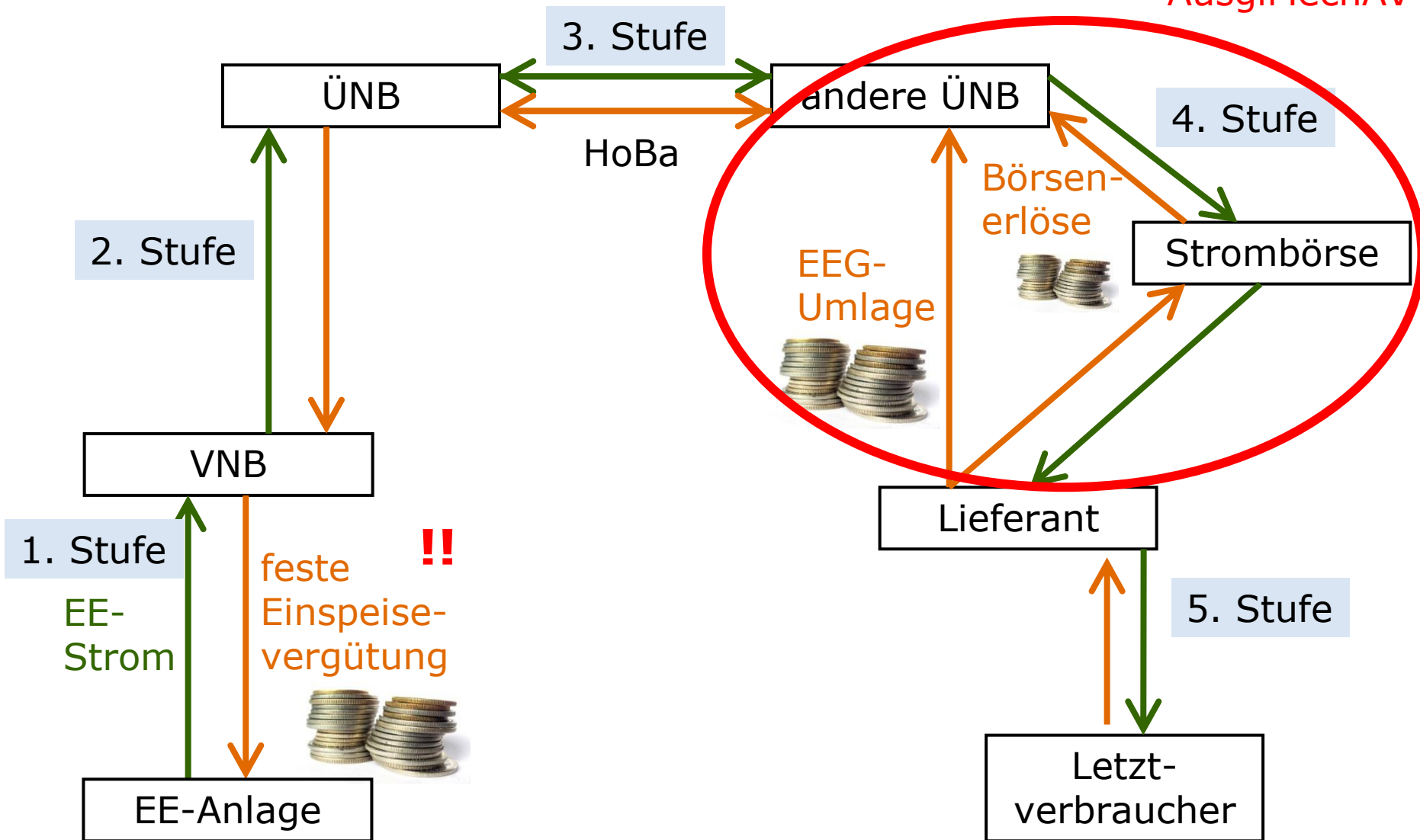
- Das **Fachreferat 605** (Erneuerbare Energien) der Bundesnetzagentur
- Aufgaben:
 - Stammdatenverwaltung für die Energieabteilung
 - EE-Anlagenregister, PV-Meldeverfahren (Fördersatzdegression) -> Marktstammdatenregister
 - Überwachung Wälzungsmechanismus
 - Überwachung EEG-Umlage
 - Einspeisemanagement-Leitfaden
 - Eigenverbrauchs-Leitfaden
 - Ausschreibung PV-Freiflächenanlagen + Wind-Onshore
 - EEG-Subverordnungsgebungsbefugnis
 - **AusglMechAV**
 - ...



1. Referat 605: Erneuerbare Energien
2. **Die AusglMechAV**
3. Neuerungen bei der AusglMechAV in 2015



- BNetzA ist Verordnungsgeberin der AusgMechAV
 - § 10 AusgMechV: Verordnungsermächtigung
- Ziele:
 - Konkretisieren der Anforderungen an die Börsenvermarktung der *einspeisevergüteten* EE-Mengen durch die ÜNB im Rahmen des EEG-Ausgleichsmechanismus
 - Sicherstellen einer transparenten, zuverlässigen, diskriminierungsfreien und effizienten Vermarktung.
 - Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten
 - Konkretisieren/Ergänzen von Einnahmen- und Ausgabenpositionen der AusgMechV (§ 3) für das EEG-Konto
 - Saubere Abgrenzung zum sonstigen Netzbetreibergeschäft sicherstellen
 - Schaffen von Anreizen zur bestmöglichen Vermarktung (Bonus)
 - Preislimitierungsregelung in Ausnahmefällen, insb. bei stark negativen Preisen





■ Hintergrund:

- Vermarktung der EEG-Einspeisung durch die ÜNB an der Börse = Integration der Strommengen in den Markt
 - Auch einspeisevergüteter EE-Strom ist (entgegen der Wahrnehmung) 100% „marktintegriert“
 - Direktvermarktung hat jedoch darüber hinaus Vorzüge

■ Ziele:

- Optimierung Prognosen
- Optimierung der Vermarktung
- Ausgeglichene EEG-Bilanzkreise -> weniger AusglEnergie
- Vermeidung ordnungspolitischer Verwerfungen durch transparente, enge Vermarktungsvorgaben für treuhänderähnliche ÜNB-Vermarktung



■ **Börsenvermarktung:**

- Day-Ahead (DA)
 - Liquiditätsoptimierung im Rahmen einer vortägigen Auktion
 - Europäisch Marktgekoppelt
 - 100%-Vermarktung der prognostizierten einspeisevergüteten EE-Einspeisung

- Intraday (ID)
 - Kontinuierlicher Handel in Echtzeit, 24/7



1. Referat 605: Erneuerbare Energien
2. Die AusglMechAV
3. Neuerungen bei der AusglMechAV in 2015



- Möglichkeit der ÜNB, bei stark negativen Preisen den EE-Strom ausnahmsweise preislimitiert an der Börse einzustellen, wäre am 28. Februar 2015 außer Kraft treten.
 - Entfristen der Ausnahmeregelung
- Handelsmöglichkeiten der Marktteilnehmer haben sich Ende 2014 erweitert
 - Novelle der AusglMechAV macht diese Handelsmöglichkeiten für die EE-Vermarktung der ÜNB rechtlich zugänglich
- Bündelung von Transparenzvorschriften der AusglMechV und der AusglMechAV im Zuge der zeitgleichen Novellierung der AusglMechV durch das BMWi

Bis **17.11.2014:**

Konsultation der Änderungsvorschläge

Seit **01.02.2015:**

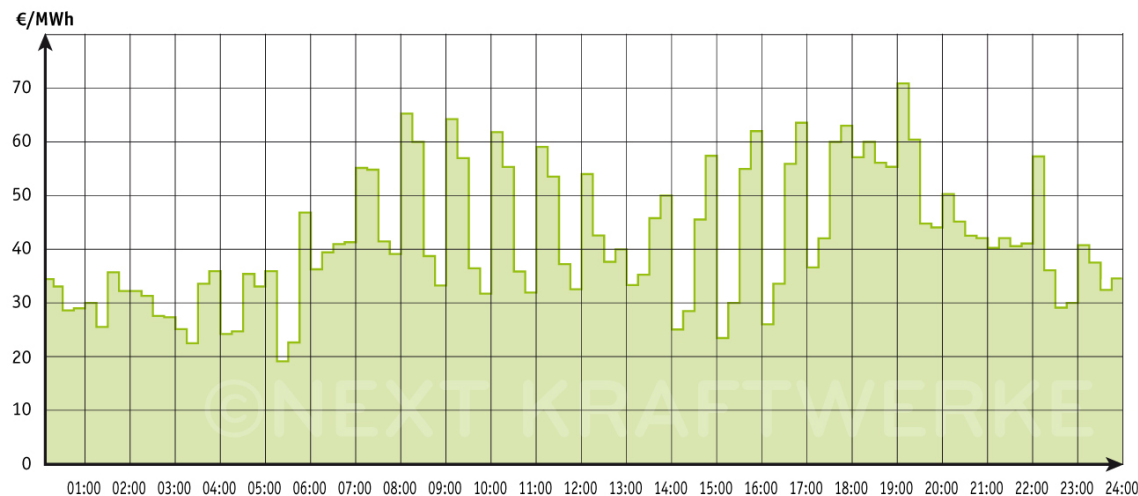
Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung



- (1) Änderungen der **Vermarktungsvorgaben**
- (2) Änderung/Anpassen der **Transparenzvorgaben**
- (3) Anpassen der **Bonusregelung**
- (4) Ergänzen und Entfristen der **Limitierungsregelung**

- Neuerungen am **börslichen vortäglichen Viertelstundenhandel** für die Bewirtschaftung von „Viertelstundenrampen“:
 - Seit 3. September 2014: Handel von Viertelstunden für das deutsch-österreichische Marktgebiet an der Day-Ahead-Auktion der österreichischen **EXAA**
 - Seit 9. Dezember 2014: sogenannte „Intraday-Auktion“ bzw. „Nachmittagsauktion“ für 15-Minuten-Kontrakte an der **EPEX SPOT** -> deckt alle 96 Viertelstunden des Folgetages ab.

Typischer Preisverlauf im Intraday-Markt



Quelle:
NextKraftwerke



- **Anpassung in der Verordnung:**
- Neuregelung des § 1:
- Neuer Abs. 2:
 - „(2) Differenzen zwischen der gemäß jeweils aktueller Prognose vorhergesagten viertelstündlichen Einspeisung und der nach Absatz 1 zu vermarktenden stündlichen Einspeisung können am Spotmarkt einer Strombörse für jede Viertelstunde des Folgetages über **Auktionen mit viertelstündlichen Handelsprodukten** erworben oder veräußert werden. Gebote nach Satz 1 können preislimitiert eingestellt werden.“
- + entsprechende sprachliche Anpassungen (z.B. Auktion vs. kontinuierlicher Handel, statt: vortägig vs. untertäglich)

- **Beispielhafter Zeitablauf EEG-Vermarktung:**
- Nachmittag D-2: Erstellung, Validierung Einspeiseprognose
 - Abgabe erstes Verkaufsangebot DA
- D-1, 09:00: Aktualisierung der Prognosen
 - Aktualisiertes Verkaufsangebot DA
- D-1, 11:45: Aktualisierung der Prognosen
 - Aktualisiertes Verkaufsangebot DA
- D-1, 12:00: Gate Closure DA
- D-1, 12:55: Veröffentlichung DA-Auktionsergebnis
- D-1, 13:00: Überprüfen der Zuschläge
 - Berechnung Ausgangsposition für ID-Handel
- **NEU: D-1, 15:00: Teilnahme ID-Auktion (mit aktualisierter Prognose)**
- **D-1, 15:10: Veröffentlichung ID-Auktionsergebnis**
- Ab D-1, 16:00: Eröffnung Intradayhandel
 - Kontinuierlicher 24/7 Handel bis 30 Minuten (ab 16.7.!!) vor Erfüllung
 - Laufende Berücksichtigung neu eingehender Prognosen





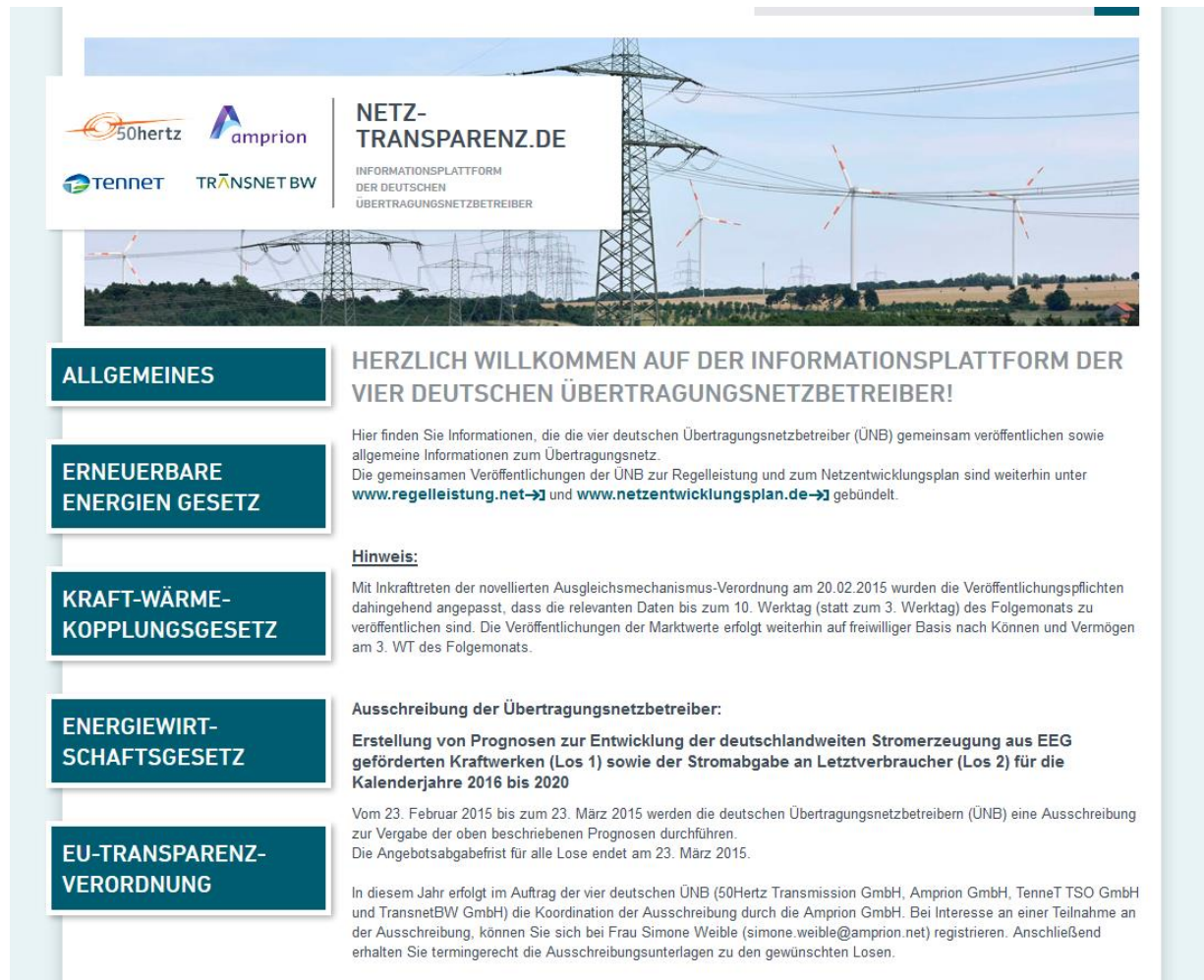
- **Begründung für erweiterte Viertelstunden-Vermarktungsoption:**
- Möglichkeit der ÜNB Differenzen zwischen den nach aktualisierten Prognosen vorhergesagten viertelstündlichen Einspeisungen und den DA veräußerten Mengen bereits vortägig in einer Auktion auszugleichen.
 - Ausgleich der Über- und Unterspeisung einzelner Viertelstunden (durch die Mittelung der prognostizierten Viertelstunden-Einspeisungen)
 - Effizientere Vermarktung der „Viertelstundenrampen“
- Besonderheit: Kauf- und Verkaufsgebote bei diesen neuen Viertelstunden-Produkten können preislimitiert eingestellt werden



■ **Verbesserung der Transparenz:**

- **Bündelung** von Transparenzvorschriften der AusglMechV und AusglMechAV
 - § 2 Nr. 2 (monatliche Einspeisung) und Nr. 7 (Anlagendaten zur Ausfallvermarktung) AusglMechAV vormals in der AusglMechV
 - Regeln zur Ermittlung der EEG-Umlage und zur Mittelfristprognose wurden in der AusglMechV gebündelt (vormals im § 3 AusglMechAV)
- **Klarstellung** der Veröffentlichungspflicht:
 - Statt „die Vortagesprognose der erwarteten Einspeisung“ nun „die nach § 1 Absatz 1 veräußerte Einspeisung“ (§ 2)
- Berücksichtigung der **neuen Vermarktungsoption:**
 - Neue Nummer 3 in § 2
- Ansonsten stringente Veröffentlichungspflichten der nach § 1 Abs. 1 bis 3 vermarkteten Mengen

■ www.Netztransparenz.de



The screenshot shows the homepage of the Netztransparenz.de platform. At the top, there are logos for 50hertz, amprion, TenneT, and TransnetBW. The main heading reads 'NETZ-TRANSPARENZ.DE' and identifies it as an 'INFORMATIONSPLATTFORM DER DEUTSCHEN ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER'. Below this, a navigation menu on the left lists five categories: 'ALLGEMEINES', 'ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ', 'KRAFT-WÄRME-KOPPLUNGSGESETZ', 'ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ', and 'EU-TRANSPARENZ-VERORDNUNG'. The main content area features a welcome message and a list of topics with detailed descriptions.

NETZ-TRANSPARENZ.DE
INFORMATIONSPLATTFORM
DER DEUTSCHEN
ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER

ALLGEMEINES
HERZLICH WILLKOMMEN AUF DER INFORMATIONSPLATTFORM DER VIER DEUTSCHEN ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER!

Hier finden Sie Informationen, die die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gemeinsam veröffentlichen sowie allgemeine Informationen zum Übertragungsnetz.
Die gemeinsamen Veröffentlichungen der ÜNB zur Regelleistung und zum Netzentwicklungsplan sind weiterhin unter www.regelleistung.net und www.netzentwicklungsplan.de gebündelt.

ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ

KRAFT-WÄRME-KOPPLUNGSGESETZ

ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ

EU-TRANSPARENZ-VERORDNUNG

Hinweis:
Mit Inkrafttreten der novellierten Ausgleichsmechanismus-Verordnung am 20.02.2015 wurden die Veröffentlichungspflichten dahingehend angepasst, dass die relevanten Daten bis zum 10. Werktag (statt zum 3. Werktag) des Folgemonats zu veröffentlichen sind. Die Veröffentlichungen der Marktwerte erfolgt weiterhin auf freiwilliger Basis nach Können und Vermögen am 3. WT des Folgemonats.

Ausschreibung der Übertragungsnetzbetreiber:
Erstellung von Prognosen zur Entwicklung der deutschlandweiten Stromerzeugung aus EEG geförderten Kraftwerken (Los 1) sowie der Stromabgabe an Letztverbraucher (Los 2) für die Kalenderjahre 2016 bis 2020
Vom 23. Februar 2015 bis zum 23. März 2015 werden die deutschen Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) eine Ausschreibung zur Vergabe der oben beschriebenen Prognosen durchführen.
Die Angebotsabgabefrist für alle Lose endet am 23. März 2015.

In diesem Jahr erfolgt im Auftrag der vier deutschen ÜNB (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH) die Koordination der Ausschreibung durch die Amprion GmbH. Bei Interesse an einer Teilnahme an der Ausschreibung, können Sie sich bei Frau Simone Weible (simone.weible@amprion.net) registrieren. Anschließend erhalten Sie termingerecht die Ausschreibungsunterlagen zu den gewünschten Losen.



- **Anreiz für gute Vermarktung, insb. gute Prognosen und aktive Intradaybewirtschaftung zur Reduktion von Ausgleichsenergiekosten**
- Kleinere Anpassungen an der Bonusregelung des § 7:
- Klarstellung zum Preis des Vortageshandels (P_{VT}):
 - „Als Preis des Vortageshandels (P_{VT}) gilt der Market Clearing Preis der jeweiligen Stunde der Day-Ahead-Auktion an der European Power Exchange.“
- Anpassung der Berechnung der beeinflussbaren Differenzkosten (Folgeänderung aufgrund Änderung § 1):
 - „Als Aktivitäten an einem untertägigen Spotmarkt gelten für die Ermittlung der beeinflussbaren Differenzkosten die Handelsaktivitäten nach § 1 Absatz 2 und 3.“
- Anpassung des Zeitraums für die Ermittlung des Vergleichswertes:
 - „Der Vergleichswert im Sinne von Absatz 1 ist der arithmetische Mittelwert der jeweiligen spezifischen beeinflussbaren Differenzkosten aller Übertragungsnetzbetreiber **der beiden Vorjahre.**“



- **§ 8 Preislimitierung in Ausnahmefällen (insb. neg. Preise)**
- ÜNB können in Stunden mit negativen Preisen, bei denen von der EPEX SPOT ein Aufruf zur zweiten Auktion ergeht, (d. h. wenn der Börsenpreis unter -150 €/MWh liegen würde), im Rahmen der Vermarktung nach § 1 Absatz 1 von der grundsätzlichen Pflicht zur preisunlimitierten Vermarktung abweichen.
- ÜNB können dann die zu vermarktende Menge zufallsgesteuert in 10 (NEU: 20) gleich großen Tranchen in einem festen Korridor von -150 €/MWh bis -350 €/MWh preislimitiert vermarkten.
- Limitierungsmodell wurde zuletzt am 5. Januar 2012 sowie am 25./26. Dezember 2012 von den ÜNB aktiv angewandt.
- Ergebnis: Regelung hatte an diesen Tagen ihre Wirkung unter Beweis gestellt. Sie fungiert als „Sicherheitsnetz“ für den Markt, die ÜNB und letztlich die EEG-Umlagezahler. -> Sie hat als Sicherheitsnetz weiterhin eine Existenzberechtigung!
- **Ergebnis:** Streichen des alten § 9, der ein Außerkrafttreten vorsah.



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Simon Behrens
Referent Energieregulierung

simon.behrens@bnetza.de